

1x1 der Tierversicherung zur ansteckenden Blutarmut der Einhufer

Was ist die ansteckende Blutarmut der Einhufer?

Die ansteckende Blutarmut der Einhufer (infektiöse Anämie der Einhufer) ist eine virusbedingte Infektionskrankheit der Pferde, seltener der Esel, Maulesel und Maultiere. Sie ist eine spezifische Erkrankung des Blutes und der blutbildenden Organe, gekennzeichnet durch Fieberanfälle (Wechselfieber) und Zerstörung der roten Blutkörperchen. **Die Krankheit ist nicht heilbar.** Menschen sind jedoch nicht gefährdet.

Bei der infektiösen Anämie der Einhufer handelt es sich um eine **ansteckende Tierseuche**, die in der „Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer“ geregelt wird.

Symptome der ansteckenden Blutarmut der Einhufer

Die Krankheit kann einen perakuten, akuten, chronischen oder latenten Verlauf nehmen. Bei der perakuten Form tritt im Zeitraum von wenigen Stunden bis zu zwei Tagen der Tod ein, ohne dass Symptome erkennbar sind. Während bei der Akuterkrankung Symptome wie plötzliches hohes Fieber, beschleunigter Puls, verwaschen rote Lidbindehäute, Ödeme, Gewebsblutungen, schnelle Ermüdung zu beobachten sind, fehlen beim chronischen Verlauf oft die eindeutigen Krankheitsanzeichen. Die sehr seltene latente bzw. subklinische (verborgene) Form der ansteckenden Blutarmut verläuft ohne Fieber und sonstige Symptome und stellt neben der chronischen Form die Hauptgefahr für die Verbreitung dar.

Verbreitung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer

Der Erreger ist im Blut und in allen Organen enthalten und wird mit Speichel, Harn, Kot, Sperma und Milch ausgeschieden. Verbreitet wird die Krankheit meist durch gesund erscheinende Virusträger und stechende, blutsaugende Insekten (insbesondere Bremsen, weniger Mücken und Fliege). Infektionen in der Gebärmutter und über die Muttermilch sind ebenfalls möglich. Die Inkubationszeit beträgt 5 bis 30 Tage. **Es handelt sich um eine Saison-Krankheit mit Höhepunkt im Sommer.**

Eine Einschleppung in freie Bestände erfolgt vorwiegend durch zugekaufte, virusausscheidende Tiere. Im Bestand wird die Infektion vor allem durch Kontakt und über leblose Vektoren wie Wasser, Futter und Streu weitergeleitet. Der Ursprung der Erkrankung liegt in Sumpfgebieten der USA, Kanada, Teile von Süd- und Zentral- Amerika, Südafrika und Nord- Australien. Der Erreger überdauert lebenslang im infizierten Organismus, da er sich durch Änderung der Antigeneigenschaften der Immunabwehr entzieht. Eine Impfung, Behandlung oder Therapie ist weder möglich bzw. sinnvoll, noch erlaubt.

Warum ist die Ansteckende Blutarmut der Einhufer immer wieder in aller Munde?

Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer kommt weltweit vor. Regional gehäuft tritt sie in Nord- und Südamerika, Asien, Afrika, Australien, Süd- und Osteuropa auf. Auch in Deutschland kommt es immer

wieder zu vereinzelt Ausbrüchen dieser Seuche. Seit Sommer 2017 wurde die Ansteckende Blutarmut in sechs Bundesländern diagnostiziert.

Betroffen waren in erster Linie Polopferde, die fast alle aus Argentinien stammten.

Da diese Krankheit sehr schnell epidemische Ausmaße annehmen kann, sind die von den Veterinärämtern auferlegten akribischen Sicherheitsmaßnahmen unbedingt zu befolgen. Dazu gehören u. a. mindestens 3monatige Sperrmaßnahmen, Betriebssperren sowie die Tötung infizierter Tiere. Impfungen oder sonstige Behandlungsversuche sind nicht möglich.

Zahlt die Tierseuchenkasse?

Da es sich bei der ansteckenden Blutarmut der Einhufer um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, leistet die Tierseuchenkasse im Falle einer Verendung, Nottötung oder behördlich angeordneten Tötung eines Einhufer eine Entschädigung auf Basis des gemeinen Tierwertes. Die Höchstentschädigung für Pferde ist im Tierseuchengesetz (TierSG) auf 5.113 EUR festgelegt. Die Entschädigungspraxis liegt jedoch in der Hoheit der Bundesländer (siehe Ausführungsgesetze der Bundesländer). Beispielsweise ist im hessischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz geregelt, dass die Entschädigung vier Fünftel des im Tierseuchengesetz genannten Höchstsatzes nicht überschreiten darf.

Entschädigungsleistungen werden nur für gemeldete Tiere gewährt. Die Meldepflicht liegt bei den Tierhaltern. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn in dem betreffenden Jahr kein Beitrag für Pferde erhoben wird (z.B. Hessen). In Niedersachsen beträgt der Beitrag derzeit bei Beständen mit bis zu fünf Tieren pauschal 7,50 EUR, bei Beständen mit

sechs und mehr Tieren 1,50 EUR je Tier.

Ist die ansteckende Blutarmut der Einhufer in der Lebendtierversicherung für Pferde mitversichert?

Bei der ansteckenden Blutarmut der Einhufer handelt es sich um eine Krankheit mit dem Status einer anzeigepflichtigen Tierseuche, die im Haftungsumfang Tod oder Nottötung (ToN) infolge Krankheit versichert ist. Bei der reinen Unfaldeckung besteht hingegen kein Versicherungsschutz.

Gibt es eine Wartezeit?

In §9 Nr.3.a) der AVB TLP 01/2008 ist geregelt, dass die Wartezeit für die ansteckende Blutarmut der Einhufer drei Monate beträgt.

Welche Entschädigung erfolgt aus der Lebendtierversicherung?

Die Entschädigungsberechnung der Lebendtierversicherung wird in §12 AVB TLP 01/2008 geregelt (Wert des Tieres unmittelbar vor Versicherungsfall, maximal Versicherungssumme). Sie haftet subsidiär, d.h. Verwertungserlöse, Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung angerechnet.

Da die Tierseuchenkasse in vielen Fällen nicht oder nicht in Höhe des tatsächlichen Wertes leisten wird, sollte auch im Hinblick auf die ansteckende Blutarmut eine Lebendtierversicherung abgeschlossen werden.